Schlesische Feuerwehr-Zeitung

Erscheint monatlich 2 mal und zwar am 1. und 15. jeden Monats. Bezugspreis vierteljährlich 1.25 Rm. Die „Schlesische Feuerwehrzeitung" ist in die Postzeitungsliste eingetragen. Insertionspreis 1/1 Seite 120 RM., Teile dementsprechend.

Verlag: „Schlesische Feuerwehrzeitung" Neisse. Schriftleitung und gleichzeitig für Inserate verantwortlich Alois Beck, Neisse, Königstr. 24, Fernruf 2811. Druck: Deutsche Ostfront, Gleiwitz. Redaktionsschluß: 5 Tage vor dem Erscheinungstag.

Die „Schlesische Feuerwehrzeitung" kann bei jedem Postamt bestellt werden. Verlag: „Schlesische Feuerwehrzeitung Neisse". DA.: II./35: 5300 Exemplare monatlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Gewähr.

1. Jahrgang | Neisse, den 1. Juli 1935 | Nummer 7

Am Goldbach in Wildgrund Oberschlesien

Feuerwehrbedarf

Uniformen, Schläuche **nur** von

G. Lewall, Breslau 2

Jede Feuerwehr

die auf hochwertiges Schlauchmaterial sieht, darf in

Feuerwehr-Schläuchen

nur die tausendfach bewährten, genormten **Hochdruck-**Qualitäten, Kombination verstärkt, Thüringerwald (mit Silberflachskanten) und Silberflachs der Firma

Friedrich Friedemann & Söhne
Langenleuba Niederhain verwenden

Lieferung nur durch Wiederverkäufer
Bezugsquellen werden gern nachgewiesen

Dipl. Ing. Karl Kieslich
früher Gebr. Kieslich
Gegründet 1868
Patschkau Fernsprecher Nr. 7
Feuerwehrgeräte und Utensilien

Ausrüstungsstücke
Stahlhelme Gurte, Beile, Uniformen, Abzeichen, Rauchschutzgeräte, Sanitäts - Ausrüstungen

Hochdruckschläuche
roh Hanf, Hanf-Flachs und gummiert
Silber-Flachs-Schläuche
hochwertige Normqualitäten
Kupplungen — Strahlrohre — Verteiler

Mechanische Kieslich-Leitern
Schiebe- und Hakenleitern
Schlauch- und Hydrantenwagen
Alle Ersatzteile zu Kieslich-Geräten
Reparaturen schnell und preiswert

Feuerwehrmann auf dem Lande!

Das ist Deine Krankenversicherung!

Die Vereinigte Krankenversicherungs-A. G. bietet Dir als Vertragsgesellschaft der Schles. Prov.-Feuerwehrverbände in ihrer Bauernhilfe jede Gewähr für den vorteilhaftesten Versicherungsschutz im Krankheitsfalle. Dreißig bei ihr versicherte schlesische Wehrmänner erholen sich zum Herbst bei kostenloser Aufnahme und freier Hin- und Rückreise in ihrem märkischen Erholungsheim. Darum tritt auch Du bald ein in die

Vereinigte Krankenversicherungs-A. G., Breslau 5
Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 16a, Abteilung Bauernhilfe

Gesetzliche Bestimmungen

Aufgaben der Polizei

Musterdienstvorschrift für Freiwillige Feuerwehren

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 29. 5. 1935 — III D 6263.

(1) Das Landesamt der Freiwilligen Feuerwehren in Preußen hat in dankenswerter Arbeit nach Anhörung der Prov.-Feuerwehrverbände eine Musterdienstvorschrift für die Freiwilligen Feuerwehren nebst Leitsätzen ausgearbeitet. Diese wird mit geringfügigen Abänderungen nachstehend veröffentlicht. Es ist dafür zu sorgen, daß von allen anerkannten Freiwilligen Feuerwehren Dienstvorschriften nach diesem Muster ausgearbeitet werden. Eine derartige Dienstvorschrift ist geeignet, die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren wesentlich zu erhöhen. **Zum 1. 10. 1935** erwarte ich einen Bericht der Reg.-Präs., daß alle anerkannten Freiwilligen Feuerwehren eine Dienstvorschrift nach dem Muster der Anlage ausgearbeitet haben. (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden **15. 8. 1935**, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden **10. 9. 1935**.)

(2) Die Musterdienstvorschrift wird als Sonderdruck für die Feuerwehren in dem Verlag W. Oberhoffer in Berncastel-Cues erscheinen.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. S. 745.

Anlage.

Musterdienstvorschrift

für eine Freiwillige Feuerwehr in Preußen.

Mit Leitsätzen.

Dienstvorschrift

der Freiwilligen Feuerwehr . . . . . .

für den Ortspolizeibezirk . . . . . .

Auf Grund des § 10, Ziffer 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr . . . . . vom . . . . . wird hiermit folg. Dienstvorschrift für die Freiwillige Feuerwehr . . . . . erlassen.

Satz 1.

Löschbezirke.

1. Der Ortspolizeibezirk . . . . . ist zur Sicherung eines planmäßigen und ausreichenden Feuerschutzes in . . . . Feuerlöschbezirke eingeteilt. Ein Uebersichtsplan liegt bei dem Ortspolizeiverwalter auf. Die Löschzugführer sind verpflichtet, sich eine Abzeichnung des Planes zu beschaffen. Die Aufteilung ist folgende:

Lfd. Nr.	Feuerlöschbezirk	Umfang des Bezirks mit genauer Begrenzung
1	2	3
1	*1*	*Altstadtgebiet von berg.-märk. Eisenbahnlinie bis Nordkanal.*
2	*2*	*Ortsteil ..... von Nordkanal bis südliche Ortsgrenze.*
3	*3*	*Werksanlage der Zeche ..... Werkswohnungen, einschl. ..... Kolonie.*

2. Den Feuerschutz in den Löschbezirken übernehmen folg. Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr . . . . . .

Lfd. Nr.	Feuerlöschbezirk	Name und Einheit der Freiwilligen Feuerwehr
1	2	3
1	*1*	*Normalzug 1 und gleichzeitig Bereitschaftslöschzug für den gesamten Ortspolizeibezirk.*
2	*2*	*Halblöschzug 2 für .....*
3	*3*	*Halblöschzug 3 der Zeche .....*

3. Stärke, Ausrüstung und Unterbringung der Einheiten:

Bezeichnung der Einheit	Sollstärke	Großgerät	Gerätehaus	Alarmruf	Alarm- und Sammelplatz
1	2	3	4	5	6
Löschzug 1 und Bereitschaftslöschzug	*35*	*Autom. Mannschaftswagen, 2-rädrige Anhängemotorspritze, mechanische Leiter mit Pferdebespannung, leichtes Gasschutzgerät 300 m B-Schlauch, 600 m C-Schlauch.*	*..... straße*	*Notruf 02 und 1555*	*..... straße*
Halbzug	*27*	*Pferdebespannte Handsaug- und Druckspritze, pferdebespannter Mannschaftswagen, 100 m B-Schlauch, 200 m C-Schlauch.*	*..... platz*	*97 101 40 131*	*.....*
Halbzug Zeche	*27*	*Autom. Mannschaftswagen mit angehängter Motorspritze, fahrbarer Schaumgenerator, 150 m B-Schlauch, 300 m C-Schlauch.*	*Zeche .....*	*200*	*Zeche .....*

Satz 2.

Alarmierung.

1. Die Feuerlöschzüge werden wie folgt alarmiert:

a) Löschzug 1: Durch Hauswecker und außerdem in der Zeit von 6 bis 22 Uhr durch Sirene, bedient durch Polizeirevier...., ...straße....., Fernruf..... und Notruf.....,

b) Halblöschzug.....

I. Durch Horn:

Hornisten: Kaufmann....., ...Nr..... Ruf.....

Schmiedemeister....., Ruf.....

(bei Nachbar.....),

Werkmeister....., ..., Ruf.....

(Spinnerei.....).

Die Hornisten sind dafür verantwortlich, daß ständig die Annahme einer Alarmmeldung und die Durchführung des Alarmes gewährleistet ist.

II. durch die Kirchenglocken:

bedient durch den Schuldiener der .....schule, Ruf.....

c) Halblöschzug Zeche.....:

durch Sirene, bedient durch die .....Zeche, Ruf.....

Die Sirenen geben folgende Alarmzeichen:

bei Kleinfeuer: 1mal rufen, 3 Minuten lang;

bei Mittelfeuer: 2mal rufen, je 3 Minuten lang, mit einer Pause von 1 Minute;

bei Großfeuer: 3mal rufen, je 3 Minuten lang, Pausen wie vor.

Mit dem Feuerhorn sind nur die eintönigen kurzen Signale mit kurzen Zwischenpausen zu geben.

Das Blasen mehrtöniger Signale mit Trompeten ist verboten.

Es werden die gleichen Signale für Brandalarm und Uebungsalarm gegeben.

2. Bei Alarmierung der Feuerlöschzüge 2 und 3 hat die Stelle, bei der die Alarmierung eingeht, dafür zu sorgen, daß der Löschzug 1 als Bereitschaftslöschzug Voralarm erhält.

3. Bei jeder Alarmmeldung ist die aufnehmende Stelle verpflichtet, nach Beendigung des Alarms folgende Stellen zu benachrichtigen:

1. den Wehrführer,
2. den Ortspolizeiverwalter,
3. den Kreisfeuerwehrführer.

4. Bei Feueralarm haben sich die Wehrmänner auf dem Alarmplatz, ausgerüstet mit Helm und Nackenleder, Fangleinen, Hakengurt, und möglichst im Branddienstanzug unverzüglich einzufinden.

5. Die Gerätewarte oder das Polizeirevier.....haben dafür zu sorgen, daß im Falle eines Alarmes die Tore geöffnet und die Fahrzeuge fahrbereit gemacht werden.

Ein Schlüssel zum Gerätehaus..... befindet sich bei dem Gerätewart, Löschmeister....., ein Schlüssel bei dem Nachbarn des Gerätehauses Landwirt.....

6. (¹) Gibt die Alarmmeldung eindeutig Aufschluß über die Art des Feuers, so rücken aus:

a) bei Kleinfeuer:
1 Fahrzeug mit Handfeuerlöschgeräten,

b) bei Mittelfeuer:
das Spritzengerät mit ausreichendem Schlauchmaterial,

c) bei Großfeuer:
der gesamte Löschzug.

(²) Bei unklaren Alarmmeldungen rückt in jedem Falle der gesamte Löschzug aus.

(³) Rückt nur ein Fahrzeug zur Brandstelle aus, so bleiben die anderen Fahrzeuge mit den nach Beendigung des Alarms noch auf dem Alarmplatz eintreffenden Mannschaften so lange zurück, bis sie von dem Führer des ausgerückten Löschzuges von der Brandstelle zur Hilfeleistung durch Fernsprecher oder Ordonnanz angefordert werden.

(⁴) Auf der Brandstelle nicht eingesetzte Mannschaften und Fahrzeuge haben auf Anweisung des leitenden Feuerwehrführers die Brandstelle zu verlassen und sofort in ihr Gerätehaus einzurücken.

7. Die einzelnen Fahrzeuge dürfen nicht stärker belastet werden, als es die Höchstbelastung für das einzelne Fahrzeug zuläßt. In jedem Gerätehaus ist ein Belastungsplan für die einzelnen Fahrzeuge zu jedermanns Einsicht anzubringen. Der Fahrer trägt die Verantwortung für die Innehaltung der Belastungsgrenze.

8. (¹) Der Fahrer eines Fahrzeuges ist allein dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Reichs-Straßenverkehrsordnung beim Aus- und Einrücken der Feuerwehrfahrzeuge beachtet werden. Falls mehrere Fahrzeuge ausrücken, haben diese folgenden Abstände einzuhalten:

bei automobilen Fahrzeugen 50 m,
bei pferdebespannten Fahrzeugen 30 m,
bei Fahrzeugen durch Handzug 20 m,
bei Regenwetter, vereisten Straßen, sind die Abstände den Umständen entsprechend zu vergrößern.

(²) Das Mitnehmen von Zivilpersonen auf Feuerwehrfahrzeugen ist verboten.

9. Bis zum Eintreffen eines Brandmeisters oder des Löschzugführers oder Halblöschzugführers führt der dienstälteste mitausgerückte Feuerwehrmann bzw. Oberfeuerwehrmann oder Löschmeister das Kommando beim Ausrücken und auf der Brandstelle.

10. (¹) Wird eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr zur nachbarlichen Löschhilfe angefordert, so rückt in allen Fällen nur der Normallöschzug als Bereitschaftslöschzug aus. Bis zu einer Entfernung von 7,5 km von der Ortsgrenze entfernt ist die nachbarliche Löschhilfe unentgeltlich zu leisten. Ueber diese Entfernung hinaus ist in jedem Falle die Anweisung des Führers der Wehr einzuholen.

(²) Jeder Löschzugführer hat in den für seine Einheit maßgebenden Uebersichtsplan seines Löschbezirkes die 7,5 km-Grenze einzutragen und rot kenntlich zu machen.

11. (¹) Bei Waldbränden rückt in jedem Falle nur der automobile Mannschaftswagen des Zentrallöschzuges 1 mit dem notwendigen Waldbrandgerät und dem Trinkwasserfaß aus. Ein Verzeichnis der Waldbrandgeräte hängt im Gerätehaus des Zentrallöschzuges aus.

(²) Sollte der Ortspolizeiverwalter noch nicht von dem Waldbrand benachrichtigt sein, so ist dieses zu veranlassen und seine Entscheidung über das Ausrücken von Hilfskräften einzuholen.

(³) Bei Eintreffen auf der Waldbrandstelle hat sich der Löschzugführer sofort mit dem zuständigen Forstbeamten in Verbindung zu setzen. Den Weisungen des Forstbeamten ist Folge zu leisten, jedoch erfolgt der Einsatz der geschlossenen Feuerwehrtrupps nur unter der Führung eines Feuerwehrführers.

12. (1) Das Verzeichnis über die von dem Ortspolizeiverwalter zur Gestellung von Fahrzeugen jeder Art verpflichteten Fahrzeughalter liegt bei dem Ortspolizeiverwalter auf. Jeder Löschzugführer ist verpflichtet, sich genaue Kenntnis von diesem Verzeichnis zu verschaffen, und die für seinen Bezirk zuständigen Fahrzeughalter in einem besonderen Verzeichnis zu führen, das in dem Gerätehaus auszuhängen hat. Eintretende Aenderungen sind in dem Verzeichnis sofort zu vermerken.

(2) Ueber die von den einzelnen Löschzügen in Anspruch genommenen Gespanne, deren Art und über die Zeit der Inanspruchnahme hat der Löschzugführer Buch zu führen.

Satz 3.

Löschwasserversorgung.

1. Bei dem Ortspolizeiverwalter hängt ein Löschwasserversorgungsplan aus. Die Löschzugführer sind dem Ortspolizeiverwalter verantwortlich, daß sie genaue Kenntnis von diesem Plan haben und daß in ihrem Gerätehaus für ihren Bezirk eine Vervielfältigung des Planes ausgehängt ist.

2. (1) Bei nicht genügender Löschwasserversorgung in den einzelnen Löschbezirken ist der Löschzugführer verpflichtet, dem Führer der Wehr Vorschläge über den Einbau von Hydranten, die Anlage von Löschwasserbrunnen, Löschwasserteichen usw. zu machen.

(2) Die Löschzugführer haben die Anbringung der Hydrantenschilder, die offenen Wasserstellen, Brunnen alljährlich einmal zu prüfen und dem Führer der Wehr einen Bericht über die vorgefundene Beschaffenheit einzureichen. Falls einzelne Stellen verschlammt oder beschädigt sind, ist es ihre Pflicht, unbedingt dafür zu sorgen, daß die Instandsetzung der Anlagen veranlaßt wird.

3. (1) Die vorhandenen Löschwasserbrunnen sind jährlich mit der Handsaug- und Druckspritze des Halbzuges II mindestens 2 Stunden lang auszupumpen.

(2) Die Löschzugführer sind dem Führer der Wehr dafür verantwortlich, daß auf den Fahrzeugen ständig so viel Schlauchmaterial bereitgehalten wird, daß sämtliche Gebäulichkeiten in dem Löschbezirk von den entsprechenden Löschwasserstellen, auch wenn diese weiter entfernt liegen, erreicht werden können.

(3) Im Winter haben die Löschzugführer durch Stichproben festzustellen, ob die Gemeindebetriebsverwaltung die Unter- und Oberfluthydranten gegen Einfrieren geschützt hat. Die Hydranten in der A- und B-Straße sind jährlich zweimal ausreichend durchzuspülen.

Satz 4.

Verhalten auf der Brandstelle.

1. (1) Die Leitung auf der Brandstelle obliegt dem Führer des Feuerlöschzuges, der zuerst auf der Brandstelle eingetroffen ist.

(2) Die Oberleitung kann übernommen werden von dem:
Wehrführer,
Kreisfeuerwehrführer,
Ortspolizeiverwalter oder dessen ständigem Vertreter,
Landrat,
Beauftragten des Regierungspräsidenten,
Regierungspräsidenten,
Provinzialfeuerwehrführer.

2. Der Standort des leitenden Feuerwehrführers auf der Brandstelle ist durch die vorgeschriebene Kommandoflagge kenntlich zu machen. Bei Nacht ist eine Beleuchtung dieses Standortes sicherzustellen. Ebenso ist für eine ausreichende Beleuchtung der Brandstelle zu sorgen.

3. Bei Großfeuer und bei Einsatz mehrerer Einheiten hat der leitende Feuerwehrführer an der Brandstelle möglichst jeder Einheit eine bestimmte Aufgabe unter Führung des eigenen Führers zuzuweisen.

4. (1) Die einzelnen auf der Brandstelle eintreffenden Feuerwehrmänner haben sich bei ihrem Löschzugführer zu melden. Kein Führer und Feuerwehrmann darf die Brandstelle eigenmächtig verlassen. Uebertretungsfall zieht Ausschluß aus der Wehr nach sich. Notwendige Beurlaubungen erteilt nur der leitende Feuerwehrführer.

(2) Das Rauchen sowie der Genuß alkoholischer Getränke auf der Brandstelle, wie überhaupt bei jedem Dienst, ist verboten. Uebertretungsfall zieht Ausschluß aus der Wehr nach sich.

(3) Bei längerem Einsatz, bei Frostwetter, Waldbränden, bei Wassersnot usw. hat sich der Führer es angelegen sein zu lassen, daß die Feuerwehrmänner warme Verpflegung erhalten. Grundsätzlich sind die Kosten hierfür aus der Kameradschaftskasse bzw. der Wehrkasse aufzubringen. Stehen keine Mittel zur Verfügung, ist die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters einzuholen.

(4) Falls in solchen Fällen eine nächstgelegene Unterkunft aufgesucht werden muß, verbleiben die Fahrzeuge an der Brandstelle.

(5) Es ist verboten, auf der Rückfahrt von der Brandstelle vor einem öffentlichen Lokal zu halten und die unbesetzten Fahrzeuge auf der Straße stehenzulassen.

5. Die Führer der Einheiten sind dem leitenden Feuerwehrführer auf der Brandstelle dafür verantwortlich, daß alle Personen, die bei den Löscharbeiten eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dieses für die einzelnen Dienstleistungen durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist. Ganz besonders sind diese Vorschriften bei dem Einsatz von anderen Formationen (Arbeitsdienst, SA usw.) zu beachten. Grundsatz für den Führer der Feuerwehr ist, daß Zivilpersonen und mit den Löscharbeiten nicht vertraute Personen nur in Notfällen eingesetzt und alle nicht unbedingt erforderlichen Personen bei Ankunft der Feuerwehr von der Brandstelle zu verweisen sind.

6. Der leitende Führer auf der Brandstelle ist dafür verantwortlich, daß geborgenes Gut unter ausreichende Bewachung gestellt wird. Falls hierzu keine Polizeibeamten zur Verfügung stehen, sind Feuerwehrmänner hierfür einzuteilen.

7. (1) Bei Großfeuer sind die Brandstellen nur so weit zu säubern und aufzuräumen, daß keine Gefahr für Einstürze und den Ausbruch eines neuen Brandes besteht. Wird eine weitergehende Aufräumung und Säuberung der Brandstelle von dem Brandgeschädigten gefordert, so sind hierfür die Sätze der von dem Ortspolizeiverwalter für den Dienst der Feuerwehren festgesetzten Gebührenordnung anzufordern.

(2) Brandstellen wie Dachstuhlbrände, Zimmerbrände usw. sind gründlich aufzuräumen und besenrein zu säubern. Für diese Tätigkeit ist eine Gebühr nicht zu erheben.

8. Beim Brand und Uebungsdienst oder bei sonstigen Dienstleistungen im „Betriebe" der Feuerwehr vorkommende

Verletzungen und Unfälle sind innerhalb 24 Stunden von dem zuständigen Löschzugführer dem Ortspolizeiverwalter über den Führer der Wehr mit ausführlichem Bericht zu melden. Vornehmste Pflicht des Feuerwehrführers ist, Verletzte und Verunglückte sofort in ärztliche Pflege bringen zu lassen.

9. Der leitende Feuerwehrführer auf der Brandstelle hat vor Verlassen der Brandstelle Ermittlungen über die Brandursache anzustellen, sowie Aufzeichnungen über die Zeit des ersten Einsatzes und das Abrücken bzw. Beendigung der Löscharbeiten, sowie über die Eigenarten und den Verlauf des Brandes und der Löscharbeiten zu fertigen. Innerhalb 24 Stunden hat er dem Führer der Wehr hierüber einen abschließenden Bericht vorzulegen. Für den leitenden Feuerwehrführer sowie für alle Feuerwehrmänner besteht Schweigepflicht über die gemachten Feststellungen auf der Brandstelle.

10. Vor dem Abrücken von der Brandstelle oder dem Uebungsplatz hat sich jeder Löschzugführer davon zu überzeugen, daß sein Gerät vollständig und ordnungsmäßig auf den Fahrzeugen verstaut ist. Ueber zurückgelassene oder fehlende Stücke ist dem Führer der Wehr unverzüglich Bericht zu erstatten.

11. (1) Die Führer der Löschzüge sind dafür verantwortlich, daß nach dem Einrücken die Fahrzeuge sofort wieder in Alarmbereitschaft gebracht und die Schlauchkarren, Schlauchhaspeln usw. mit frischem Schlauchmaterial belegt werden. Festgestellte Mängel sind sofort in dem im Gerätehaus aufliegenden Mängelbuch einzutragen. Außerdem hat der Löschzugführer dem Führer der Wehr hierüber innerhalb von 24 Stunden Bericht zu erstatten.

(2) Sofort nach dem Einrücken ist bei der Kreisschlauchmacherei in . . . . . Ersatzlieferung für die gebrauchten Schlauchlängen der verschiedenen Rohrweiten anzufordern.

(3) Sollte auf einer Brandstelle Mangel an Schläuchen auftreten, ist sofort Nachlieferung der erforderlichen Längen bei der Kreisschlauchmacherei oder beim Zentrallöschzug 1 anzufordern.

Satz 5.

Brandwachen.

1. (1) Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Anordnung des leitenden Feuerwehrführers auf der Brandstelle, des Ortspolizeiverwalters und auf Ansuchen des Brandgeschädigten gestellt. Im letzteren Fall aber nur, wenn dieser die Kosten übernimmt, und zwar bei Mittelfeuer ein Führer und zwei Mann, bei Großfeuer nach den gegebenen Umständen ein Führer und 4—8 Mann.

(2) Die Brandwache ist mindestens auszurüsten mit:

1 Schlauchleitung,
Strahlrohr,
Standrohr,
Hydrantenschlüssel,
Handfeuerlöschgerät.

(3) Steht für die Brandstelle keine Wasserleitung zur Verfügung, so ist die Motor- oder Handdruck- und Saugespritze bereitzuhalten.

(4) Die Zeit der Brandwache rechnet vom Zeitpunkt des Abrückens des zuletzt die Brandstelle verlassenden Löschzuges bis zur Beendigung der Wache auf der Brandstelle. Die Beendigung der Wache ist nach pflichtgemäßem Ermessen von dem Wachhabenden anzuordnen. Die Brandwache soll möglichst von dem örtlichen Löschzug gestellt werden.

(5) Die Entlohnung der Brandwache erfolgt nach den Sätzen der von dem Ortspolizeiverwalter für den Dienst der Feuerwehr aufgestellten Gebührenordnung.

2. Die Brandwache ist dafür verantwortlich, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, die ein Wiederaufflackern des Feuers verhindern. Das nachträgliche Niederlegen von Gebäudeteilen ist verboten. Uebertretungsfall zieht Ausschluß aus der Wehr nach sich. Bei Notständen ist die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters oder des Führers der Wehr einzuholen.

3. (1) Die Brandwache ist verpflichtet, sich der mit der Feststellung der Brandursache beauftragten Person für deren Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Zweckmäßig ist es deshalb, daß für die Brandwachen die Feuerwehrmänner bestimmt werden, die zuerst an der Brandstelle waren. Der Wachhabende hat sich von dem leitenden Führer der Brandstelle Anweisungen über sein Verhalten gegenüber der Brandermittlung geben zu lassen.

(2) Für alle Mitglieder der Brandwache besteht Schweigepflicht.

Satz 6.

Löschangriff.

1. Die Durchführung des Löschangriffs erfolgt nach den von dem Provinzialfeuerwehrverband . . . . . in der Uebungsordnung aufgestellten Richtlinien für die Feuerlöschtaktik.

2. Die Löschzugführer sind dafür verantwortlich, daß die den Löschangriff vortragenden Feuerwehrmänner den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend gesichert werden. Die Anlegung von Gasschutzgerät hat nur nach Anweisung des Löschzugführers zu erfolgen.

3. (1) Rettungsarbeiten sind mit besonderer Sorgfaltspflicht und nur unter Aufsicht des Löschzugführers durchzuführen, wobei alle Vorsichtsmaßnahmen, die Unglücksfälle möglichst ausscheiden, zu beobachten sind. Die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften wird den Löschzugführern hierbei zur Pflicht gemacht.

(2) Ausgeschobene mechanische Leitern sind stets durch Haltetaue zu sichern.

(3) Das Wassergeben von mechanischen oder freistehenden Leitern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot kann nur der leitende Feuerwehrführer auf der Brandstelle erteilen.

4. Der Einsatz von Schaumlöschgeräten erfolgt nur auf Anordnung des leitenden Feuerwehrführers auf der Brandstelle.

5. Bis zum Eintreffen der Polizei hat der leitende Feuerwehrführer auf der Brandstelle genügend Mannschaften für die Durchführung des Ordnungsdienstes bereitzustellen.

6. Für die nachgenannten stark feuergefährlichen Betriebe und unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im Ortspolizeibezirk . . . . . .:

a) Spinnerei . . . . . ,
b) Dachpappenfabrik . . . . . ,
c) Holzbearbeitungsfabrik . . . . . ,
d) Dampfmühle . . . . . ,
e) Gut . . . . . ,
f) Oeltanklager . . . . . ,

g) Krankenhaus . . . . . ,
h) Warenhaus . . . . . ,
i) Rathaus,
j) Museum,
k) Amtsgericht mit Gefängnis

sind Angriffspläne aufgestellt. Sie sind bei Durchführung eines Löschangriffs zu beachten. Alljährlich sind an diesen Gebäulichkeiten die erforderlichen Uebungen nach dem Angriffsplan durchzuführen.

Satz 7.
Befehlszeichen.

(1) Alle Hör-Befehlszeichen beim Brand und Uebungsdienst sind nur mit der doppeltönigen Hornpfeife zu geben. Für die Befehlszeichen ist die von dem Provinzialfeuerwehrverband . . . . . herausgegebene Ordnung maßgebend. Die Löschzugführer sind dafür verantwortlich, daß alle Führer und Mannschaften im Besitz einer Befehlszeichenpfeife und sicher in dem Abhören und Geben von Befehlszeichen sind.

(2) Das gleiche gilt von den sonstigen Befehlszeichen, für die ebenfalls die Ordnung des Provinzialfeuerwehrverbandes . . . . . grundlegend ist.

Satz 8.
Sicherheitswachen.

1. (1) Die Gestellung von Sicherheitswachen in Theatern, Lichtspielen, Zirkussen, größeren Versammlungsräumen, in denen gelegentlich auch Theateraufführungen stattfinden, erfolgt nach Anweisung des Ortspolizeiverwalters. Die Gebühren für die Wachgestellung regeln sich nach den Sätzen der von dem Ortspolizeiverwalter für die Dienste der Feuerwehr aufgestellten Gebührenordnung.

(2) Die für die einzelnen Anlagen aufgestellten Wachordnungen sind genauestens zu beachten. Der Wachhabende der Sicherheitswache ist für die strenge Durchführung der Bestimmungen verantwortlich. Er muß als Hilfspolizeibeamter bestätigt sein.

(3) Der Wachhabende ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch eines Brandes unter allen Umständen die Alarmierung des zuständigen Löschzuges gewährleistet ist.

2. Die Gebäulichkeiten sind von den Löschzugführern in Begleitung von 2 Unterführern jährlich zweimal auf ihre Feuersicherheit und auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Löscheinrichtungen zu prüfen. Mängel sind innerhalb 24 Stunden dem Führer der Wehr zu melden.

3. (1) Für Zirkusse und größere Veranstaltungen auf größeren Plätzen sind die Sicherheitswachen nach Anweisung des Führers der Wehr zu stellen. Die Sicherheitswachen sind auch dann zu stellen, wenn das Unternehmen eine eigene Feuerwehr hat.

(2) Der örtliche Löschzugführer ist dafür verantwortlich, daß bei Fehlen einer Wasserleitung bei solchen Veranstaltungen eine genügende Anzahl von gefüllten Wasserwagen zur Verfügung steht.

Satz 9.
Uebungsplan.

1. Der von dem Führer der Wehr nach den Richtlinien des Provinzialfeuerwehrverbandes . . . . . aufgestellte und von dem Ortspolizeiverwalter genehmigte Uebungsplan für das laufende Dienstjahr ist maßgebend für die in den einzelnen Zügen abzuhaltenden Uebungen. Jedes aktive Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, mindestens einmal in jeder Woche zum Dienst anzutreten. Für das Fernbleiben von diesem Dienst gilt als Entschuldigung nur Krankheit oder Ortsabwesenheit. Die von den Löschzugführern über den Uebungsplan hinaus zur Erreichung des in dem Uebungsplan bestimmten Zieles angesetzten Dienststunden gelten für die Mitglieder des Löschzuges ebenfalls als Pflichtübung.

2. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben sich bei den vorgenannten Entschuldigungsgründen bei ihrem Löschzugführer vor Beginn des Dienstes schriftlich unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Eine mündliche Entschuldigung durch einen Kameraden wird als Fehlen beim Dienst eingetragen.

Satz 10.
Gerätedienst.

1. (1) Die Löschzugführer haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß jedes Mitglied des Löschzuges eingehend mit allen dem Löschzug angehörenden Geräten und Ausrüstungsstücken vertraut gemacht wird. Jeder Mann muß über den Aufbewahrungsort, Handhabung und Instandhaltung der einzelnen Geräte bis hinab zum Schraubenschlüssel unterrichtet sein.

(2) Insbesondere ist jeder Feuerwehrführer und Feuerwehrmann mit den Eigenarten der Sauge- und Druckleitungen, deren Handhabung und Pflege, sowie über die in Schlauchleitungen auftretenden Druckverluste usw. vertraut zu machen.

2. Die Gerätewarte oder deren Stellvertreter bei den einzelnen Löschzügen sind dafür verantwortlich, daß die Behandlung des Schlauchmaterials nach den hierfür aufgestellten Richtlinien durchgeführt wird, und die Spritzengeräte nach den Vorschriften der Gebrauchsanweisung behandelt werden.

3. (1) Die in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen der Lösch-, Rettungs- und Atemschutzgeräte sind alljährlich zweimal durchzuführen, und zwar: einmal im Monat März und einmal im Monat September.

(2) Der Prüfungsbericht ist in dem in jedem Gerätehaus aushängenden Geräteprüfungsbuch einzutragen. Nach jeder Prüfung ist das Geräteprüfungsbuch dem Führer der Wehr zur Einsicht vorzulegen.

(3) Bei der Geräteprüfung im September ist festzustellen, ob jeder Feuerwehrmann im Besitze einer Unfallverhütungsvorschrift ist. Widrigenfalls sind sie ihm gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Satz 11.
Geräte- und Kleiderkammer.

1. (1) Alle Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr . . . . . werden durch die betr. Gemeinde oder für den Halbzug . . . . von . . . . . beschafft.

(2) Die Löschzugführer haben Ersatzstücke und Instandsetzungsarbeiten bei dem Führer der Wehr zu beantragen. Von den Löschzugführern eigenmächtig in Auftrag gegebene Arbeiten und Lieferungen sind von diesen zu bezahlen.

(3) Für die Unterbringung und pflegliche Behandlung der Kleingeräte, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke führt jeder Löschzug eine Kammer. Der Verwalter der Kammer ist für die ordnungsmäßige Verwaltung dem Führer der Wehr ver-

antwortlich. Insbesondere hat er die Pflicht, das vorgeschriebene Kammerbuch laufend zu führen. Für die bei unvermuteten Prüfungen festgestellten Fehlstücke hat er auf seine Kosten Ersatz zu leisten.

2. (1) Alle bei den Löschzügen überzählig werdenden Geräte, Ausrüstungen und Bekleidungsstücke sind unverzüglich auf der Kammer abzuliefern.

(2) Die Aushändigung von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken an Feuerwehrmänner erfolgt nur auf der Kammer durch den Kammerverwalter im Beisein des zuständigen Löschzugführers. Ueber die erhaltenen Stücke ist durch den Empfänger in dem Kammerbuch eine Bescheinigung zu erteilen.

Satz 12.

Altersabteilung.

1. (1) Die Mitglieder der Altersabteilung tragen keine Uniform. Auf Antrag des Führers der Wehr kann den Mitgliedern das Tragen einer Dienstmütze ohne Hoheitsabzeichen durch den Ortspolizeiverwalter verliehen werden.

(2) Die Verleihung zur Genehmigung zum Weitertragen der Feuerwehruniform bei Veranstaltungen der Feuerwehr erfolgt nur auf Antrag des Ortspolizeiverwalters durch den Oberpräsidenten der Provinz.

2. Die sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Altersabteilung regelt die Satzung.

Satz 13.

Beschwerdeordnung.

1. Jeder Feuerwehrführer und Feuerwehrmann hat das Recht sich zu beschweren:

a) wenn er sich durch einen Vorgesetzten oder Kameraden in seiner Ehre verletzt fühlt,

b) wenn er sich dienstlich oder persönlich zurückgesetzt fühlt,

c) wenn er glaubt, zu Unrecht bestraft worden zu sein.

2. Bevor eine Beschwerde eingereicht wird, hat der Feuerwehrführer oder Feuerwehrmann, der sich beschweren will, in offener, sachlicher Aussprache mit dem Urheber der Meinungsverschiedenheit zu versuchen, selbst die entstandene Schwierigkeit zu beseitigen und erst, wenn dieser Versuch erfolglos war, kann die Beschwerde von dem zuständigen Führer entgegengenommen werden.

3. Jede Beschwerde muß schriftlich vorgebracht werden. Sie muß ruhig und sachlich abgefaßt sein. Wird hiergegen verstoßen, kann die Beschwerde von dem zuständigen Führer zurückgewiesen werden.

4. Eine Beschwerde darf erst 24 Stunden nach dem Vorfall, der zu ihr Veranlassung gegeben hat, vorgebracht werden. Sie muß, von diesem Zeitpunkt ab gerechnet, binnen einer Woche eingereicht sein. Wird eine Beschwerde nach Ziffer 3 zurückgewiesen, so muß die neue Beschwerdeschrift innerhalb dieser Frist von einer Woche eingereicht sein.

5. (1) Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde seinem nächsten Vorgesetzten vorzulegen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie dem nächsthöheren unmittelbaren Vorgesetzten zu unterbreiten.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Ziff. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr . . . . . bleiben hierdurch unberührt.

6. Gemeinsame Beschwerden sind verboten und werden unerledigt an die Antragsteller zurückgegeben.

7. Liegt ein Grund für mehrere vor, sich über den gleichen Fall zu beschweren, so hat jeder einzelne und ohne Verabredung seine Beschwerde einzureichen.

8. Jede ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde muß gewissenhaft geprüft, sachlich und so rasch wie möglich entschieden werden.

9. Dem Beschuldigten ist ausgiebige Möglichkeit zur Aeußerung über die Beschwerde zu geben.

10. In allen Fällen, wo eine Schlichtung möglich erscheint, kann die Entscheidung in mündlicher Verhandlung gefällt werden. Dann werden unter dem Vorsitz des Entscheidenden Beschwerdeführender und Beschuldigter einander gegenübergestellt. Auf Grund ihrer eigenen Aussagen und der Angaben der Zeugen wird die Verhandlung unter Hintansetzung des Nebensächlichen geführt. Nach Klärung der Sachlage wird sofort entschieden.

11. Gegen die Entscheidung kann vom Beschwerdeführer wie von dem Beschuldigten Berufung eingelegt werden. Diese ist schriftlich auf dem Dienstwege an den nächsthöheren Führer einzureichen, und zwar innerhalb von einer Woche nach Erhalt der ersten Entscheidung. Dieser Entscheid ist endgültig.

12. In schweren Fällen, bei denen offensichtlich die Schuld des Beschuldigten oder des Beschwerdeführers zutage tritt, ist der Beschuldigte von dem Führer der Wehr bis zur endgültigen Entscheidung vom Dienst zu beurlauben.

13. Fühlt sich der zur Entscheidung einer Beschwerde verpflichtete Führer aus irgendeinem Grunde befangen, so gibt er die Beschwerde mit einer Begründung für seine Befangenheit an den nächsten Vorgesetzten weiter.

14. Will sich ein Feuerwehrführer oder Feuerwehrmann über einen höheren Führer beschweren, so ist die Beschwerde auf dem Dienstwege dem Ortspolizeiverwalter einzureichen. Der zuständige Löschzugführer oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte fügt eine Beurteilung der Person des Beschwerdeführers bei.

Satz 14.

Wohlfahrtseinrichtungen.

1. (1) Die bei der Freiwilligen Feuerwehr . . . . . zurzeit bestehende Umlagesterbekasse bleibt so lange bestehen, bis von dem Provinzialverband . . . . . eine einheitliche Sterbegeldversicherung für alle Feuerwehrmänner in der Provinz . . . . . eingerichtet ist.

(2) Im letzteren Falle besteht die Verpflichtung für jeden Feuerwehrmann, dieser Sterbegeldversicherung beizutreten.

Neuwertiger, gut erhaltener

Mannschaftswagen

für Pferdebespannung, Fabrikat Kieslich-Patschkau, **zu verkaufen.** Der Wagen bietet Platz für 13 bis 15 Mann, 1 Satz Hakenleitern oder 1 Schiebeleiter, für 1 Sprungtuch und reichl. Kleingerät. Vorrichtung zum Anhängen an automobiles Fahrzeug. Kräftige Anhängevorrichtung für Anhängespritze vorhanden.

Freiwillige Feuerwehr, Bad Landeck i. Schles.

Satz 15.

Verhalten bei öffentlichem Auftreten.

1. Die Freiwilligen Feuerwehrführer und -männer sind zu einer nationalsozialistischen Gemeinschaft verbunden, die sich freiwillig in den Dienst der Allgemeinheit stellt.

2. (1) Die Wehrgemeinschaft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und leistet freiwillige, opferbereite Arbeit im Dienste für Deutschland.

(2) Diese Verpflichtung gegenüber Volk, Gemeinde und Familie erfordert freudigen, restlosen Einsatz aller Kräfte innerhalb der Wehrgemeinschaft.

3. (1) Der Fußdienst, der nach der Ausbildungsvorschrift für Feuerwehren ausgeführt wird, dient dazu, die Wehrmänner einzeln und in geschlossenem Zuge bei Aufmärschen usw. als disziplinierte Truppe erscheinen zu lassen. Jeder Feuerwehrmann in Uniform muß sich stets bewußt sein, daß sein Auftreten und Verhalten von der Bevölkerung beurteilt wird. Er muß immer bedenken, daß die Freiwillige Feuerwehr eine Polizeitruppe geworden ist, demgemäß hat er sich einer vorbildlichen Manneszucht zu befleißigen und auf sein Verhalten zu achten. Schlechte Haltung und unwürdiges Verhalten in Uniform schädigt das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Im geschlossenen Zuge herrscht straffe Ordnung. Begrüßen von Vorbeigehenden, lautes Rufen, Rauchen oder Unterhaltung in den eigenen Reihen ist ungehörig und untergräbt das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Wehr setzen muß.

(3) Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, stets in einem sauberen, ordnungsgemäßen Anzug zu erscheinen.

(4) Sämtliche Kleidungsstücke sind geschlossen zu tragen. Zum Tragen der Uniform sind alle aktiven Feuerwehrmänner verpflichtet, d. h. es ist also bei Verrichtung dienstlicher Aufgaben stets die vorgeschriebene Uniform anzulegen.

4. Für die Uniform der Freiwilligen Feuerwehrmänner ist die Anordnung des Ministers des Innern v. 26. 4. 1934 — II D 2059 II usw. — maßgebend. Auf die im Verlag Carl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 44, erschienene Buntdrucktafel über die Uniformierung der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehrmänner wird hingewiesen.

5. Bei besonderen Veranstaltungen wird die zu tragende Uniform durch den Führer der Wehr vorgeschrieben.

6. Folgende Anzugarten sind zu unterscheiden:

a) Für Feuerwehrmänner bis einschl. Löschmeister:

1. Straßenanzug:
Mütze mit Lederriemen, Rock, lange Hose, Koppel übergeschnallt, Trageriemen, großes Faschinenmesser mit Faustriemen, kleine Ordensschnalle,
zu tragen: bei Einzelauftreten, bei eigenen Veranstaltungen der Wehr (Versammlungen usw.), Teilnahme an Beerdigungen.

2. Feuerdienstanzug:
Feuerschutzkappe aus Ganzmetall mit Nackenleder, Rock, Stiefelhose, lange Stiefel, Hakengurt mit Beil,
zu tragen: bei Uebungen, Brandalarmen, Sicherheitswachen, bei geschlossenen Aufmärschen auf Anordnung des Führers der Wehr, andernfalls Straßenanzug.

Auf dem Feuerdienstanzug werden keine Achselstücke getragen.

Abzeichen der Dienstgrade für Oberfeuerwehrmänner und Löschmeister: auf linkem Kragenspiegel, auf rechtem Kragenspiegel können Nummern aus Weißmetall als Kennzeichnung der einzelnen Löschzüge innerhalb einer Wehr getragen werden. Sofern keine Löschzugnummern eingeführt sind, werden auf beiden Kragenspiegeln die Rangabzeichen getragen.

Wird bei Paraden und Aufmärschen die Feuerschutzkappe getragen, so ist die große Ordensschnalle auf Anordnung des Kreisfeuerwehrführers anzulegen.

b) Für Brandmeister:

1. Straßenanzug:
wie zu a) 1., jedoch Faschinenmesser mit silbernem Faustriemen und braune Lederhandschuhe.

2. Feuerdienstanzug:
wie zu a) 2., jedoch an Stelle des Beiles Faschinenmesser am Hakengurt.

c) Für Oberbrandmeister und die höheren Dienstgrade:

1. kleiner Dienstanzug (Straßenanzug):
Mütze mit silberner Sturmschnur, lange Hose, Säbel untergeschnallt, kleine Ordensschnalle, braune Lederhandschuhe,
zu tragen: bei inneren Veranstaltungen der Wehr (Versammlungen, Kontrollgängen, bei Beerdigungen usw.).

Kreisfeuerwehrverband Oppeln-Stadt

Sonntag, den 23. Juni verschied ganz unerwartet an den Folgen eines Autounglücksfalles unser allverehrter Kamerad,

Herr Hauptbrandmeister

Max Schwellung

Wir verlieren in dem so unerwartet Dahingeschiedenen einen lieben und hilfsbereiten Kameraden, aber auch einen ebenso verantwortungsbewußten pflichttreuen Feuerwehrführer. Fast volle 30 Jahre hatte er unserer Wehr und damit zugleich der Stadtverwaltung sowie der gesamten Einwohnerschaft Oppelns als aktives Mitglied vortreffliche Dienste geleistet.

Sein Andenken wird stets bei uns in dankbarer Erinnerung bleiben.

Oppeln, den 27. Juni 1935.

Der Führerrat.

2. Dienstanzug:
Mütze wie vor, Ueberschnallkoppel mit Trageriemen, Säbel untergeschnallt, Stiefelhose, lange Stiefel, kleine Ordensschnalle,
zu tragen: bei Meldungen, Uebungen, Veranstaltungen der Wehr, Aufmärschen usw., sofern die Mannschaften in Mütze erscheinen, braune Lederhandschuhe. Beim Betreten von Räumen Säbel nicht ablegen, sondern aushaken und mit der Mütze in der linken Hand halten.

3. Feuerdienstanzug:
Feuerschutzkappe mit Nackenleder, Ueberschnallknoppel mit Trageriemen, kurzes Faschinenmesser am Steg, mit silbernem Faustriemen, Stiefelhose und lange Stiefel, braune Lederhandschuhe,
zu tragen: bei Brandalarmen, bei größeren Aufmärschen auf Anordnung des Führers der Wehr.

4. Gesellschaftsanzug:
Mütze wie zu 1., lange Hose, Säbel untergeschnallt, weiße Lederhandschuhe, große Ordensschnalle,
zu tragen: bei festlichen Veranstaltungen.
Den Oberführern, d. h. nur vom Hauptbrandmeister an aufwärts, ist das Tragen eines silbernen Achselbandes, wie es die Polizeioffiziere tragen, auf Anordnung des Kreisfeuerwehrführers gestattet.
Das Tragen des Achselbandes setzt voraus, daß die Festlichkeit in geschlossenen Räumen oder zumindest in geschlossenem Garten stattfindet, ferner, daß besonders für Zivilpersonen Gesellschaftsanzug (Festanzug der Deutschen Arbeitsfront) vorgeschrieben ist, Tanzlustbarkeiten allgemeiner Art rechtfertigen das Anlegen des Achselbandes nicht.
Das Achselband darf nie auf der Straße oder auf dem Mantel oder in Verbindung mit einem Schulterriemen getragen werden, desgl. nicht zu einer unvorschriftsmäßigen Uniform.

5. Bei langer Hose sind möglichst halbschäftige Stiefel oder Zugstiefel zu tragen.

6. (1) Nach den Unfallverhütungsvorschriften sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr während ihrer Tätigkeit im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr gegen Unfall versichert. Zur Festlegung des Begriffes „Betrieb der Feuerwehr" wird bestimmt, daß die Betriebszeit von 30 Minuten vor Beginn und 1 Stunde nach Beendigung des angesetzten Dienstes rechnet. In beiden Fällen ist die Zeit für den An- und Rückmarsch von und bis zur Wohnung hinzuzurechnen.

(2) Außerhalb dieser Zeit befinden sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr im Betrieb der Feuerwehr und sind demgemäß auch nicht gegen Unfälle jeglicher Art versichert.

7. Die uniformierten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Stunde nach Beendigung des Dienstes die Uniform abzulegen und sich insbesondere nicht mehr in öffentlichen Lokalen aufzuhalten. Das Betreten von öffentlichen Lokalen mit der Feuerschutzkappe ist verboten.

8. Das Betreten der in einer Stadt für Offiziere der Polizei in Uniform verbotenen Lokale ist den Führern der Freiwilligen Feuerwehr in Uniform untersagt. Unterführer und Mannschaften der Freiwilligen Feuerwehr in Uniform dürfen die für Polizeibeamte in Uniform gesperrten Lokale nicht aufsuchen. Jeder Feuerwehrführer ist verpflichtet, sich in einer fremden Stadt bei der örtlichen Polizeiverwaltung Auskunft über die verbotenen Lokale einzuholen.

Satz 16.
Beurlaubungen.

1. (1) Bei Ortsabwesenheit bis zu 24 Stunden haben Mitteilung zu machen:
der Führer der Wehr: seinem Stellvertreter,
die Löschzugführer: ihren Stellvertretern.

(2) Bei Ortsabwesenheit über 24 Stunden haben Meldung zu erstatten:
der Führer der Wehr: dem Kreisfeuerwehrführer, dem Ortspolizeiverwalter.
Der Stellvertreter des Führers der Wehr ist mit der Führung der Wehr zu beauftragen, den Löschzugführern ist Kenntnis zu geben.
Die Löschzugführer haben Meldung zu erstatten: dem Führer der Wehr.
Der Stellvertreter des Löschzuges ist mit der Führung des Zuges zu beauftragen.

2. Bei häufiger sich wiederholender Ortsabwesenheit des einen oder anderen Amtsträgers kann die Stellvertretung allgemein im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer geregelt werden. Nach Rückkehr vom Urlaub hat sich jeder bei den gleichen Dienststellen zurückzumelden.

Satz 17.
Ausgegebener Dienstbefehl.

Die Anordnungen und Verfügungen in der Dienstvorschrift gelten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr . . . . . als gegebene Befehle. Uebertretungen werden wie die Nichtausführung eines gegebenen Dienstbefehls geahndet.

Satz 18.

Die Dienstvorschrift bildet einen Bestandteil der Satzung und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

. . . . . .
Der Führer der Wehr.

Genehmigt:

. . . . . .
Der Ortspolizeiverwalter.

(Fortsetzung folgt.)

Stahlhelme genau nach der Vorschrift liefert
G. Lewall, Breslau 2

Fachliche Artikel

Giftgasgefahren bei Mehl- und Mühlenbränden

(Nachdruck verboten.)

Bei der Wichtigkeit, die Getreide und Mehl für die menschliche Ernährung haben, wird seit langer Zeit der Verhütung von Bränden in Müllereibetrieben besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Eigenart der Schadenfeuer in Mühlen und die Gefahren der Mehlstaubexplosionen sind dementsprechend der Fachwelt gut bekannt. Neuerdings aber ist bei einem Mühlenbrande ein Faktor aufgetreten, der weitgehende Beachtung verdient, weil es der erste Fall ist, bei dem durch gewisse Chemikalien zum modernen Verfahren der Mehlverbesserung Gasgiftgefahren auftauchten.

Der Leiter der Berliner Feuerwehr Oberbaurat Diplom-Ingenieur Noack hat sich das Verdienst erworben, gleich bei diesem ersten Auftauchen den neuen Gefahren in Mehl- und Mühlenbetrieben durch eingehende wissenschaftliche Untersuchungen entgegenzutreten. Aus den so gewonnenen Ermittlungen verdienen folgende Gesichtspunkte allgemeine Beachtung der hier interessierten Kreise: An einem Sommertage wurde die Berufsfeuerwehr nach einer Großmühle gerufen. Hier brannte im zweiten Stock in einem Mühlenraum ein geringes Feuer. Dieses war schon vor Eintreffen der Feuerwehr durch Angestellte der Mühle mit einem C-Rohr aus der Hauswasserleitung im wesentlichen abgelöscht. Die anrückende Feuerwehr war daher begreiflicherweise um so mehr überrascht, als sie im freien Hinterhof des Mühlengrundstückes auf Rauchschaden von weißlichgrauer Färbung mit außerordentlich beißendem und stechendem Reiz auf die Atmungsorgane stieß. Die Belästigung war so stark, daß die Wehrmänner umkehren mußten, um sofort ihre Gasmasken aufzusetzen.

Die Feuerwehrleute, die nun mit Gasmasken über das Treppenhaus bis zum Brandraum vordrangen, mußten aber trotz der Schutzmaske schnell wieder umkehren. Der durch den Einsatzfilter F dringende stechende und beißende Reiz war so stark, daß er bei einzelnen Wehrmännern bereits Uebelkeit und Schwindelanfälle herbeigeführt hatte. Da sich die geschulten Leute mit ihren einfachen Masken schnell zurückzogen, so verschwanden die Uebelkeitserscheinungen bald.

Inzwischen waren zwei Feuerwehrleute mit dem vom Zuge mitgeführten SS-Gerät ausgerüstet worden. Diese hatten in Verbindung mit den beiden Mühlenarbeitern, die vorsichtigerweise von vornherein unter schwerem Gasschutzgerät, welches dem Unternehmen gehörte, vorgegangen waren, die Brandgefahr beseitigt. Man hatte auch inzwischen durch Lüftung das Treppenhaus und den Brandraum so weit von den Gasbelästigungen gereinigt, daß jetzt der Aufenthalt darin mit einfachen Gasmasken möglich war. Nach einiger Zeit konnte man sogar vorübergehend ohne Gasmaske im Brandraum Untersuchungen anstellen. Diese bewiesen sofort, daß man es mit betäubenden und wahrscheinlich giftigen Gasen zu tun hatte, welche den durchdringenden üblen Geruch verbreiteten.

Die Nachforschungen nach dem Brandherd ergaben folgendes: Die Heizbekleidung einer Transportschnecke der Mühle war da, wo ein elektrisches Kabel darüber lag, in Brand geraten. Dieser hatte einen darüberliegenden Holzbelag entfacht, der die Unterlage für einen besonderen Zumischapparat abgab. Die Vorrichtung verbesserte das Mehl durch die Zuführung ganz geringer Mengen von Chemikalien. Nun hatte das Feuer auch auf den Inhalt dieses Apparates übergegriffen.

Es wurde festgestellt, daß der Zumischapparat dem Mehl die beiden MC-Trockenpräparate Elco II und Porit zuführte.

Um die Wirkung dieser beiden Chemikalien auf die Atmungsorgane festzustellen, wurden umfangreiche Versuche mit verschiedenem Gehalt der beiden Mischungen durchgeführt. Es kam auf die Feststellung der Gefahren an, die sich aus der Verwendung und Lagerung derartiger Hilfsmittel für den Mühlenbetrieb und ferner bei einem Brande für das Löschpersonal, sowie schließlich auch für die weitere Umgebung des Betriebes ergeben können. Das Ergebnis ist folgendes: Die bei den Feuerwehren gebräuchlichen Kleinfilter mit dem Einsatz F schützen gegenüber Bromdämpfen selbst in erheblicher Konzentration ausreichend, sind aber gegenüber den Verbrennungsgasen, die sich aus den fertigen Zusatzgemischen zum Mehl entwickeln, unzureichend. Diese bei der Verbrennung entstehenden Nebel, welche übrigens allein schon bei der Verschwelung von reinem Mehl auftreten, brechen durch das Filter der Gasmaske auch bei Benutzung des Schnappdeckels durch. Dann wird auf Augen, Nase und Rachen ein Reiz ausgeübt, der längeren Aufenthalt in derartigen Räumen nicht zuläßt. Gegen die bei der Zersetzung der beiden Präparate entstehenden Gase und Dämpfe bietet der Einsatz F nur soweit Schutz, als es sich um Bromdämpfe handelt.

Einen vollkommenen Schutz bieten dagegen die Masken mit den Filtern 88 FN und 89 V. Aber hier ist zu bedenken, daß überall dort, wo ein größerer Mehlzusatz mit verschwelt, ein leichter, nicht belästigender Geruch durch das Filter bis in die Atmungsorgane gelangen kann.

Die Versuche haben ergeben, daß schon geringe Mengen der Präparate bei der Verpuffung Gase liefern, die für unsere Atmungsorgane gefährlich sind. Daraus ergibt sich, daß in allen Betrieben, in denen diese Mehlhilfsmittel verwendet werden, geeignetes Gasschutzgerät bereitgehalten werden muß. Dann können im Brandfall alle Maßregeln zum Ablöschen des Schadenfeuers wie gegebenenfalls zur Rettung der im Arbeitsraum gefährdeten Personen schnell getroffen werden. Schweres Gasschutzgerät empfiehlt der genannte Sachverständige als bestes Hilfsmittel, wenngleich auch Gasmasken mit besonderen Schwebstoffiltern sich als brauchbar erwiesen haben.

Die freiwilligen wie die Berufsfeuerwehren werden nun in Zukunft damit rechnen müssen, daß bei Mühlenbränden gefährliche Gase (Brom und Schwefeltrioxyd) auftreten können. Diesen gegenüber bieten die gebräuchlichen Kleinfilter darum keinen Schutz, weil es sich hier um teilweise nebelförmige Stoffe handelt.

Ingenieur P. Max Grempe.

Mittwoch, den 26. Juni, entriß uns der Tod einen unserer besten Kameraden, den

Bezirksgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehren des oberschlesischen Industriegebietes

Stadtrat Pg.

Willi Gaida

Gleiwitz

im Alter von erst 31 Jahren.

Mit der vollen Kraft, mit der er sich für die Idee unseres Führers eingesetzt hat, widmete er sich auch den Feuerwehren. Der Provinzialfeuerwehrverband, dessen Führerrat er angehörte, verliert in ihm einen schwer zu ersetzenden Mitarbeiter.

In stummer Trauer gedenken wir seiner und werden ihn stets als vorbildlichen Feuerwehrführer in der Geschichte des Verbandes lebendig halten.

Neisse, im Juni 1935

Der Oberschl. Provinzial-Feuerwehrverband

Sauerbier, Provinzialfeuerwehrführer

Beck, Stabsleiter und Adjutant

Am 26. Juni verschied nach schwerem Krankenlager unser sehr geschätzter Kreisfeuerwehrführer, Kamerad

Stadtrat

Willi Gaida

Wir stehen ergriffen an der Bahre eines echten deutschen Feuerwehrmannes, der zu früh von uns gegangen ist. Er war der Schöpfer des Kreisfeuerwehrverbandes der Stadt Gleiwitz, der es mit der ihm eigenen Liebenswürdigkeit und Hilfsbereitschaft verstanden hat, in kurzer Zeit seines Wirkens die Herzen aller seiner Kameraden zu gewinnen.

Der Kreisfeuerwehrverband wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Gleiwitz, den 26. Juni 1935

Kreisfeuerwehrverband Gleiwitz-Stadt

Der Führerrat

Nach schwerem Krankenlager verschied am 26. d. Mts. unser hochverehrter Kreisfeuerwehrführer, Kamerad

Willi Gaida

Trotz seiner kurzen Tätigkeit hat er es verstanden, sich die Wertschätzung aller Kameraden zu sichern.

Gleiwitz, den 26. Juni 1935

Kreis-Feuerwehrverband Gleiwitz-Land

Schukalla,
stellvertretender Kreisfeuerwehrführer

Nach schwerem Leiden verschied am 26. d. Mts. der Leiter der Berufsfeuerwehr,

Herr Stadtrat

Willi Gaida

Mit ihm verlieren wir nicht nur einen strengen aber gerechten Vorgesetzten, sondern auch einen Kameraden, der sich durch sein tiefes Verständnis für die Sorgen und Nöte seiner Leute ihre Liebe und treue Ergebenheit erwarb und ihnen ein Vorbild war.

An seiner Bahre versprechen wir, in seinem Sinne weiterzuarbeiten, womit wir ihm das beste Andenken bewahren.

Gleiwitz, den 26. Juni 1935

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Gleiwitz

Glenz, Oberbrandmeister

Bezirksgruppenführer Stadtrat Pg. Gaida, Gleiwitz †

Kaum 2 Jahre sind es her, da Stadtrat Kamerad Gaida, Gleiwitz seine Kraft auch dem Feuerlöschwesen zur Verfügung stellte. Trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit hat der Verstorbene nicht nur als Leiter der städtischen Betriebswerke Erfolge im Neuaufbau zu verzeichnen gehabt, sondern auch sein ehrenamtlicher Dienst, der Feuerlöschdienst, war von großen Erfolgen begleitet.

Als Führer der Gleiwitzer Berufsfeuerwehr, Kreisfeuerwehrführer des Kreisfeuerwehrverbandes des Stadt- und Landkreises und Bezirksgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehren des Industriegebietes hat er mit größtem Interesse die Modernisierung und den Ausbau des Feuerlöschwesens gefördert. Der OS. Provinzialfeuerwehrverband hat in ihm einen eifrigen Mitarbeiter im Führerrat gefunden. Ueberall wo es galt im Sinne unseres Führers aufzubauen, war unser Kamerad Gaida dabei. Leider war es ihm beschieden, nur einen Teil der Früchte seiner eifrigen Schaffenskraft zu ernten. Die Umorganisation der Berufsfeuerwehr, Ausbau des Feuerwehr-Gerätelöschhauses und die Inbetriebnahme moderner Feuerlöschgeräte sind sichtbare Erfolge.

Sein größtes Verdienst im Feuerlöschwesen ist die Erwirkung einer modernen Feuermeldeanlage für dieStadt Gleiwitz. Dieses Werk, das sich zweifellos zum Allgemeinwohl auswirken wird, zur Zeit aber noch im Bau befindet, sichert ihm ein bleibendes Andenken.

Uns Feuerwehrmännern wird auch sein ausgeprägter Kameradschaftsgeist, sein soziales Empfinden und seine glühende Vaterlandsliebe stets ein Beispiel sein, dem wir nachzueifern an seinem frischen Grabhügel versprechen.

Kr.

Feuerwehrverbandstag des Stadtkreises Breslau

Am 16. Juni fand in Breslau-Goldschmieden der 8. Verbandstag statt. Der Ort prangte im Flaggenschmuck und zahlreichen Girlanden und Willkommensgrüßen. Am gleichen Tage konnte der Halblöschzug 7 Goldschmieden auf ein 15 jähriges Bestehen zurückblicken.

Um 8,30 Uhr konnte Kreiswehrführer Ruby bei der Eröffnung der Tagung eine Reihe von Ehrengäste begrüßen und brachte zum Ausdruck, daß die Freiwilligen Feuerwehren mit größerem Eifer an die ihnen jetzt neugestellten Aufgaben herangehen würden. Oberstadtinspektor Heinrich betonte ganz besonders die große Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Feuerwehr und sprach Worte des Dankes für die im Dienste der Allgemeinheit bisher geleistete Arbeit und übermittelte namens der Gemeinde Grüße und Glückwünsche. Mit besonderer Freude wurden die Begrüßungsschreiben des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten aufgenommen.

Der stellvertretende Branddirektor Hoffmann I begrüßte besonders die Kameraden, die bei der Gründung des dortigen Löschzuges dabei gewesen sind, und wies auf die Bedeutung der Ausbildung, die die Freiwillige Feuerwehr durch die Berufswehr im Stadtkreis Breslau erhalte, hin. Durch das neue Löschgesetz sei die Feuerwehr aus ihrer früheren Stellung herausgehoben und diene heute in ihrer Arbeit auch dem Schutz vor feindlichen Angriffen irgendwelcher Art. Für den Oberbürgermeister überbrachte Stadtrat Klemm Grüße und Glückwünsche und Landrat von Ellert für den Regierungspräsidenten. Der Ortsgruppenleiter der NSDAP Pg. Schmidt sprach über die besondere Stellung der Feuerwehr und ihren vermehrten Aufgabenkreis. Nach Polizeihauptmann Franzke, der die Grüße und Glückwünsche des Polizeipräsidenten überbrachte und die Kameradschaft zwischen Polizei und Feuerwehr betonte, nahm der Provinzialfeuerwehrführer Sauerbier das Wort zu längeren Ausführungen über die Stellung der Feuerwehr und ihre Aufgaben, sowie über die Gasbekämpfung.

Adjutant Holz gab anschließend den Geschäfts- und Kassenbericht und Baurat Hoffmann II den Tätigkeitsbericht bekannt. Der Haushaltsvoranschlag wurde verlesen. Als nächster Ta-

gungsort wurde Breslau-Carlowitz bestimmt. Für zehn-, fünfzehn- und zwanzigjährige Mitgliedschaft wurden mehrere Mitglieder ausgezeichnet.

Auf dem Gutshof fanden dann Vorführungen und Fußdienstübungen der Abkommandierten des Kreisverbandes und des Halblöschzuges 7, sowie eine Angriffsübung des Halblöschzuges Goldschmieden im Verband mit einem Zuge der Breslauer Berufswehr statt.

Sodann nahm Kreiswehrführer Ruby die Beförderung einiger Kameraden, welche sich vorher einer Prüfung unterzogen hatten, zu Brand- und Löschmeistern vor.

Nach gemeinsamem Mittagessen erfolgte ein Werbemarsch, dem sich ein Festkonzert, ausgeführt vom Musikkorps der Berufsfeuerwehr Breslau unter Leitung von Musikkorpsführer Moeser, anschloß.

Gewaltiger Brand in München

In der Gummifabrik Metzeler in München brach ein Brand aus, der mit rasender Schnelligkeit um sich griff. Etwa 20 Tonnen Rohgummi verbrannten. Der Schaden wird auf eine Million Mark geschätzt. Die Feuerwehr war mit allen zur Verfügung stehenden Fahrzeugen am Brandherd.

Terminkalender

Es finden statt am:

29. und 30. Juni der Oberschlesische Provinzial-Feuerwehrtag in Gleiwitz OS.

7. Juli die 2. Ordentliche Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes des Kreises Grottkau in Kamnig.

14. Juli der Kreisfeuerwehr-Verbandstag des Kreises Kreuzburg OS. in Pitschen OS.

14. Juli der Kreisfeuerwehr-Verbandstag des Kreises Guttentag in Pluder.

Berücksichtigt bei Einkäufen unsere Inserenten!

Bekanntmachung

Der Ingenieur Lamczik aus Neumarkt hat sein Amt als Kreisfeuerwehrführer niedergelegt. Durch Verfügung des Herrn Landrats vom 12. 6. 1935 ist der Bezirksschornsteinfegermeister Rölle in Beckern, Kreis Neumarkt, zum Kreisfeuerwehrführer des Kreisverbandes Neumarkt ernannt worden.

Sauerbier
Provinzialfeuerwehrführer

Tätigkeitsbericht der oberschlesischen Feuerwehren

für die Monate Mai/Juni

Datum	Ort	Kreis	Brandobjekt	Welche Feuerwehren waren anwesend?
21. 5.	Bowallno	Oppeln	Stubenbrand	Bowallno
23. 5.	Schumm	Rosenberg	Stallung	Schumm
25. 5.	Klein Lagiewnik	Guttentag	Wohnhaus	Kl. Lagiewnik, Pluder, Skrzidlowitz
25. 5.	Dürr-Kunzendorf	Neisse	Wohnhaus	Dürr-Kunzendorf, Arnoldsdorf, Ziegenhals
25. 5.	Blottnitz	Gr. Strehlitz	Viehstall	Blottnitz
26. 5.	Ponientzütz	Ratibor	Scheune, Schuppen und Stall	Ponientzütz, Schonowitz, Czerwentzütz, Mosurau, Dollendzin
27. 5.	Arnoldsdorf	Neisse	Wohnhaus	Arnoldsdorf
29. 5.	Lugnian	Oppeln	Scheune	Lugnian
29. 5.	Bobrek-Karf II	Beuthen	Räucherkammer	Bobrek, Julienhütte
1. 6.	Guttentag		Waldbrand	Guttentag
2. 6.	Guttentag		Scheune	Guttentag
2. 6.	Mikultschütz	Beuthen	Kellerbrand	Mikultschütz
2. 6.	Albrechtsdorf	Rosenberg	Wohnhaus, Stall und Scheune	Albrechtsdorf, Alt-Rosenberg, Rosenberg
3. 6.	Ellguth-Tost	Gleiwitz	Scheune	Ellguth-Tost
5. 6.	Ottmütz	Gr. Strehlitz	Scheune	Ottmütz, Stubendorf
5. 6.	Körnitz	Neustadt	Scheune u. Wohnhaus	Körnitz, Oberglogau, Kerpen
8. 6.	Klein Lagiewnik	Guttentag	Scheune	Gwosdzian, Pluder, Kl. Lagiewnik, Bzinik
8. 6.	Seifersdorf	Falkenberg	Wohnhaus und Stall	Seifersdorf, Tillowitz, Schiedlow, Weiderwitz, Baumgarten
11. 6.	Sarlowitz	Grottkau	Wolkenbruch	Sarlowitz
14. 6.	Schomberg	Beuthen	Fleischerei	Schomberg
14. 6.	Bzinitz	Guttentag	Wohnhaus	Bzinitz
14. 6.	Schönwald	Kreuzburg	Hühnerstall	Schönwald
15. 6.	Oppeln		Sägewerk	Oppeln, Goslawitz, Bolko, Lendzin, Vogtsdorf, Groschowitz, Neudorf und die Wehr des Reichsbahn-Ausbesserungswerks Oppeln
15. 6.	Kossorowitz	Oppeln	Waldbrand	Tarnau
15. 6.	Proskau	Oppeln	Wohnhaus	Proskau
17. 6.	Bladen	Leobschütz	Backhaus	Bladen
17. 6.	Dünenfeld	Cosel	Wohnhaus	Dünenfeld, Luisental
17. 6.	Blottnitz	Gr. Strehlitz	Bienenhaus	Blottnitz
18. 6.	Neudorf	Oppeln	Dachstuhl	Comprachtschütz, Stefanshöh, Oppeln, Bowallno, Zembowitz
23. 6.	Bodland	Rosenberg	Scheune	Bodland, Borkowitz, Schumm

Geschäftliches

Vereinigte Krankenversicherungs-Akt.-Ges. Berlin.

Uns liegt der Geschäftsbericht unserer Vertragsgesellschaft, der „Vereinigten Krankenversicherungs-Akt.-Ges." Berlin vor, der im Jahre 1934 einen erheblichen Neuzugang an Versicherungen und damit eine weitere innere Stärkung der Gesellschaft vorsieht. Noch im Berichtsjahr 1933 überschatteten die Krisenausstrahlungen aus vorangegangenen Jahren die im Zuge der Wirtschaftsbelebung erzielten Erfolge. Das Jahr 1934 stand jedoch schon im Zeichen der inneren Festigung der Wirtschaft. Hinzu kommt die pflegliche Förderung der Familie als wichtigsten Bestandteil der Volksgemeinschaft durch den nationalsozialistischen Staat. Das Verantwortungsgefühl ist mit der Hebung des Familiensinns gestiegen.

Die „Vereinigte" hat sich daher ganz besonders aus sozialen Gründen der Pflege der Familienversicherung zugewandt und damit der Volksgemeinschaft einen großen Dienst erwiesen. Durch Schaffung neuer Tarife, wie z. B. des Tarifes „Bauernhilfe", der unter Mitwirkung landwirtschaftlicher Sachverständiger aufgestellt wurde, konnte im Sinne nationalsozialistischer Bestrebungen mit Hilfe einer geeigneten Organisation der Krankenversicherungsgedanke auch auf das flache Land hinausgetragen werden. Daß gerade auch dort ein Bedürfnis nach geeignetem Krankenversicherungsschutz vorliegt, beweisen die Erfolge auf dem Lande, die nach dem Bericht des Vorstandes sicherlich einen wesentlichen Anteil an der Bestandserhöhung haben.

Bekanntlich steht die Gesellschaft im Vertragsverhältnis mit dem Niederschlesischen und Oberschlesischen Provinzial-Feuerwehr-Verband. Man kann wohl sagen, daß die Feuerwehr-Verbände neben dem Reichskriegerbund Kyffhäuser, der ebenfalls im Vertragsverhältnis zu der Gesellschaft steht, einen wesentlichen Anteil an der Fortentwicklung und dem Aufschwung der Gesellschaft haben. In der richtigen Erkenntnis, wie wertvoll gerade darum die kulanteste Behandlung und beste Unterstützung unserer Feuerwehrkameraden sein kann, hat die Gesellschaft, wie wir bereits in einer der letzten Nummern dieser Zeitung mitteilten, den schlesischen Feuerwehrverbänden ihr in der Mark gelegenes Erholungsheim zu kostenlosem Erholungsaufenthalt für 30 bei ihr versicherte Kameraden im September d. Js. zur Verfügung gestellt. Die Kosten der unter der Führung des Kameraden Krzikalla, Neisse, über Berlin stattfindenden Hin- und Rückreise tragen die Feuerwehrverbände aus ihnen von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitteln. Anmeldungen für diesen also völlig kostenlosen Erholungsaufenthalt im Kreise schlesischer Feuerwehr-Kameraden nehmen die Kreiswehrführer zur Weiterleitung an die Provinzial-Feuerwehr-Verbände entgegen.

Die Gesellschaft hat bewiesen, daß sie unserer Sache dient. Wir hoffen, daß viele Kameraden hieraus die Folgerung ziehen und sich ebenfalls bei unserer Vertragsgesellschaft versichern lassen.

Auskunft erteilen die Provinzial-Feuerwehrverbände sowie die

„Vereinigte Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft"

Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16 a.

Kauft Leitern und Schlauchwagen
aus der schlesischen Werkstatt
Preiswerte und gute Ware!
bei **Hauschild, Patschkau**

WIR LIEFERN:
MOTORSPRITZEN
LEITERN
ARMATUREN
LUFTSCHUTZGERÄTE
UNIFORMEN
AUSRÜSTUNGEN

Fordern Sie die **neuen** Preislisten von unserer Schlesischen General-Vertretg. Heinrich Schmidt, **Neisse**, Bielstraße Nr. 23 Fernsprecher 2570

Meyer-Hagen
Feuerwehrgeräte, Hagen (Westf.)

Feuerwehr-Tuchröcke 17.75 M.
nach der neuen Reichsvorschrift. Gewendet, prima Feuerwehrtuch, im Aussehen neu, in Qualität besser als neue Röcke mittlerer Preislage. Ferner neue Röcke aus Tuch oder Drell und als Spezialität Röcke aus flammensicherem Pilot. Hierfür sowie für alle anderen Bekleidungsstücke und Ausrüstungen bitte ich Preisliste anzufordern.
Marquardt-Uniformen, Berlin W. 30
Martin-Luther-Straße 82, Fernsprecher B. 6. Cornelius 1490

Post-Bestellschein

auf Dauerstammkarte

Ich bestelle hiermit die monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift:

Schlesische Feuerwehrzeitung

zum Preise von 1.25 RM. (ausschl. Bestellgeld) für das Vierteljahr ..... 193..... und fortlaufend in ..... Exemplaren

Freiwillige Feuerwehr .....

Vor- und Zuname .....

Wohnort .....

Postanstalt ..... Kreis .....

Straße und Hausnummer .....

Jeder Feuerwehrmann

kennt die vernichtende Wirkung eines Schadenfeuers

Sein Eigentum vor derartigen Vermögensverlusten zu schützen, sollte ihm daher besondere Pflicht sein

*

Versicherungsschutz zu niedrigsten Beitragssätzen bietet die

gemeinnützige, öffentlich-rechtliche

Oberschlesische Provinzial-Feuersozietät Ratibor

Versicherungszweige: Feuer-, Einbruchdiebstahl-Wasserleitungsschäden-, Vieh- und Hagelversicherung

In Schlesien wie überall in Deutschland Magirus

werden MAGIRUS-Feuerlöschgeräte geschätzt. Wir liefern jeden Feuerwehrbedarf, gleich ob es sich um Leitern, Spritzen oder um persönliche Ausstattungsstücke handelt. Bitte fordern Sie unsere Druckschriften und Preise.

C. D. Magirus Aktiengesellschaft, Ulm-Donau

Vertreter: Hermann Lönhardt, Breslau 2, Teichstraße 8, Telefon 25421

Hermann Koebe, Luckenwalde

Führende Spezialfabrik sämtlicher Feuerlöschgeräte und Ausrüstungen

Koebe-Patent-Kleinmotorspritze „Triumph“ mit automatischer Patent-Ansaugevorrichtung. Frost- und betriebssicher. Unübertroffen in Konstruktion, Leistung und Betriebssicherheit. Von allen Fachleuten glänzend begutachtet.

Persönliche Ausrüstungen nach der neuen Bekleidungsvorschrift vom 6. Februar 1934

Stahlhelme nach der ministeriellen Verfügung vom 3. Mai 1934

Komplette Uniformierung ganzer Wehren

Druck: Deutsche Ostfront im Gauverlag-NS-Schlesien G. m. b. H., Gleiwitz, Teuchertstraße 16 — Fernsprecher 3491